

**Vollzugshinweise nach Nr. 33 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen
des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-
Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV) zur Förderung der antriebsbedingten Mehrkosten
von emissionsfreien Fahrzeugen vom 13.10.2023**

1. Zuwendungen für die antriebsbedingten Mehrkosten für den Erwerb von emissionsfreien Fahrzeugen mit Elektroantrieb (inklusive Brennstoffzellen soweit serienreif) erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Wege einer Anteilsfinanzierung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).
2. Bei der Förderung der antriebsbedingten Mehrkosten von emissionsfreien Fahrzeugen mit Elektroantrieb (inklusive Brennstoffzellen soweit serienreif) sind die beihilferechtlichen Bestimmungen der AGVO, insbesondere in Art. 36b AGVO, einzuhalten.
3. Die Förderung der antriebsbedingten Mehrkosten erfolgt vorrangig nach der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 7. September 2021 zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr. Nachrangig, wenn keine Bundesförderung gewährt wurde, erfolgt die Förderung antriebsbedingter Mehrkosten für emissionsfreie Fahrzeuge durch den Freistaat Bayern.
4. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsbescheid vor der Bestellung ergangen ist oder die zuständige Bewilligungsbehörde einer vorzeitigen Beschaffung schriftlich zugestimmt hat.
5. Für die Festsetzung der beihilfefähigen Kosten sind Art. 7, 36b Abs. 3 AGVO anzuwenden.
6. Die maximale Förderhöhe ergibt sich aus Art. 36b Abs. 6 AGVO und beträgt bei emissionsfreien Fahrzeugen je nach Unternehmensgröße:

Großes Unternehmen: 30 % der beihilfefähigen Kosten
Mittleres Unternehmen: 50 % der beihilfefähigen Kosten
Kleines Unternehmen: 60 % der beihilfefähigen Kosten

Die Definition mittlerer und kleiner Unternehmen richtet sich nach Anhang 1 der AGVO.
7. Das geförderte Fahrzeug ist auf die Dauer von mindestens acht Jahren oder eine Laufleistung von 500.000 km überwiegend im öffentlichen Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern einzusetzen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Der Einsatz ist jährlich nachzuweisen. Wird die Zweckbindung nicht erfüllt, ist die Zuweisung anteilig zu erstatten. Die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der geförderten Fahrzeuge bedarf vor Ablauf der Bindungsfrist oder der Bindungslaufleistung der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.
8. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Zuwendungen gewährt werden (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

9. Einem Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO dürfen keine Zuwendungen gewährt werden (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).
10. Bei der Kumulierung der Förderung mit anderen Beihilfen ist Art. 8 AGVO zu beachten. Insbesondere darf die Zuwendung mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1402/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über Hinweise zur Formulierung von Förderrichtlinien die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.
11. Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen über jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro veröffentlicht werden, Art. 9 Abs.1 lit.c) und Anhang III der AGVO.
12. Die Europäische Kommission hat das Recht, die Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung der Zuwendung aufbewahrt werden (Art.12 AGVO).
13. Auf die Förderung durch den Freistaat Bayern ist auf geeignete Art und Weise hinzuweisen. Die Förderung ist in der öffentlichen Kommunikation (z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Der Beitrag des Freistaates Bayern und die Herkunft der Mittel sind anzugeben. Der Förderungsempfänger hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand rechtzeitig mit der Regierung (falls notwendig: auch mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) abzustimmen, insbesondere Termine für Pressekonferenzen und andere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen.
14. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 3 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV).
15. Diese Vollzugshinweise treten zum 13.10.2023 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.